



Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie

Universitätsklinikum Ulm

Kommunikation im Kinderschutz – Was darf, soll und muss die Gesundheitshilfe nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz?

Dr. iur. Andrea Kliemann

Ulm, 21. September 2011





Das Bundeskinderschutzgesetz

- **"Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)"**
- Zahlreiche Änderungen im SGB VIII, z.B.
 - Verpflichtungen der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung,
 - Einsatz von Familienhebammen
 - Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



Das Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (durch Jugendhilfe)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

-> Abgestuftes Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung





Aktuelles Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

- **Einwilligung**
- **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:**
 1. Gegenwärtige Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit etc.)
 2. Eigene Mittel zur Gefahrabwendung reichen nicht (mehr) aus
 3. Rechtsgüterabwägung: das zu schützende Rechtsgut (Leib/Leben) muss das beeinträchtigte Rechtsgut (Vertrauensschutz/Schweigepflicht) wesentlich überwiegen

Hinweis für Kinderschutzfälle: Bei Gesundheits- oder Lebensgefahr überwiegt regelmäßig das Kindeswohl!



Aktuelles Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

- Meldung in Kinderschutzfällen durch § 34 StGB auch bisher möglich
- Zentrales Kriterium: **Güterabwägung** zwischen Vertrauensschutz ggü. dem Pat. einerseits und notwendiger Gefahrabwendung andererseits
- Dadurch weitestgehende Wahrung
 - der ethisch begründeten Schweigepflicht
 - der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient
 - des Grundrechtes des Pat. auf Informationelle Selbstbestimmung



Anlass für neue Befugnisnorm

- Anwendungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit § 34 StGB in Praxis

- **Landeskinderschutzgesetze:**

- 8 verschiedene Versionen von Befugnissen zur Informationsweitergabe durch Angehörige der Heilberufe bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
 - "gesetzlicher Flickenteppich"
 - tw. im Gesundheitswesen nicht bekannt (Knorr 2009)



§ 4 KKG-E: Befugnisnorm

Abstufung in drei Absätzen

§ 4 Abs. 1 KKG-E:

Genannte Berufsgeheimnisträger = die in unmittelbarem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen:

ÄrztInnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Angehörige anderer Heilberufe (staatl. Anerkennung), BerufspsychologInnen, SozialarbeiterInnen, JugendberaterInnen, SuchtberaterInnen, LehrerInnen etc.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollen sie *„mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist“*.



§ 4 KKG-E: Befugnisnorm

§ 4 Abs. 2 KKG-E:

Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzgl. **Gefährdungseinschätzung** für Berufsgeheimnisträger
unter Angabe *pseudonymisierter* Daten!



§ 4 KKG-E: Befugnisnorm

§ 4 **Abs. 3** KKG-E = eigentliche Befugnisnorm:

„Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten [die genannten Berufsgeheimnisträger] ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“



Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 KKG-E im Einzelnen

Befugnis zur Weitergabe der personenbezogenen Daten
(Geheimnisse iSd § 203 StGB) an das Jugendamt, wenn

1. Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfe bei den Eltern
 - a) „ausscheidet“ oder b) erfolglos bleibt
2. Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung einer „Kindeswohlgefährdung“ für erforderlich gehalten wird



Kritik an Befugnisnorm

- Eigene Mittel haben nach dem BKiSchG keinen Vorrang mehr („scheidet aus“)
- Keine Güterabwägung mehr, d.h. keine zwingende Berücksichtigung der Patientenrechte – Vertrauensschutz und informationelle Selbstbestimmung
- Abgabe schwieriger Fälle nach „Bauchgefühl“ möglich, durch fehlende Definitionen und Kriterien:
 - wann ist „Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich“?
 - wann scheidet das Werben um Inanspruchnahme weiterer Hilfen bei den Eltern aus?
 - was genau ist unter "Kindeswohlgefährdung" zu verstehen?
- Keine Abrechenbarkeit eigener Bemühungen: Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen bei den Eltern und Beratung durch Jugendhilfe-Fachkraft = "ehrenamtlich"
- Keine Klarstellung, ob Bundes- oder Landesrecht anzuwenden



Folgen in der Praxis

- Weiterhin Rechtsunsicherheit und Anwendungsschwierigkeiten
- Damit keine Behebung der "Mängel" des § 34 StGB (*inhaltlich* bleibt neue Norm sogar dahinter zurück)
- „Abgabe“ schwieriger Fälle an das Jugendamt nach "Bauchgefühl" bzw. "vorsichtshalber"
-> Dt. Ärzteblatt: „beschränkte Aufhebung der Schweigepflicht für Ärzte und Psychologen“
- Mögliche Zuspitzung bei Garantenstellung



Zusammenfassung

- Bisher Kommunikation in Kinderschutzfällen durch § 34 StGB auch gegen den Willen der Betroffenen hinreichend möglich
- Aber: Komplizierte Formulierung des § 34 StGB und landesgesetzlicher „Flickenteppich“
- § 4 KKG-E:
 - Abs. 1: Berufsgeheimnisträger sollen bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
 - Abs. 2: Beratungsanspruch für Berufsgeheimnisträger zur Gefährdungseinschätzung (pseudonymisiert!)
 - **Abs. 3: eigentliche Befugnisnorm. Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Jugendamt, wenn**
 1. **Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfe bei den Eltern a) „ausscheidet“ oder b) erfolglos bleibt**
 2. **Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung einer „Kindeswohlgefährdung“ für erforderlich gehalten wird**



Zusammenfassung

- Keine Verbesserung von Rechtsklarheit, Anwendbarkeit und Vermittelbarkeit
- nicht vertretbare Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht – Aushöhlung des besonders schutzwürdigen Vertrauensverhältnisses (dadurch u.U. sogar zusätzliche Gefahr für Kinderschutz)
- Keine Verbesserung zur aktuellen Rechtslage
- Ziel nicht erreicht



- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**

Universitätsklinikum Ulm

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

www.uniklinik-ulm.de/kjpp

- Dr. iur. Andrea Kliemann

